

Ergänzende Bedingungen

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

EnBW
Energie Baden-Württemberg AG

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I Seite 750, 1067)

Stand 1. Juli 2020



1.1 Zahlungsverzug gemäß § 27 Absatz 2 AVBWasserV und Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBWasserV:

Die EnBW berechnet im Falle von Zahlungsverzug, der Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung folgende Kosten:

| | netto | brutto |
|---|-----------------------|----------------------|
| a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) | 0,70 €* ¹ | |
| b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der EnBW | | |
| > aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung | nach Aufwand | |
| > zum Einzug einer Forderung (mit Vor-Ort-Termin) | 46,00 €* ¹ | |
| > zur Einstellung der Versorgung | 61,00 €* ¹ | |
| > zur Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Einstellung | 61,00 € | 64,05 € ¹ |
| c) bei jedem Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden | nach Aufwand | |
| d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung | 15,00 € | 17,40 € ² |

1.2 Abrechnung gemäß § 24 Absatz 1 AVBWasserV:

Das Entgelt je Messstelle für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für **jede weitere Abrechnung** (auf Wunsch des Kunden) berechnet die EnBW folgende Kosten:

| | netto | brutto |
|--|---------|----------------------|
| a) außerordentliche Zwischenabrechnung je Rechnung | 10,90 € | 12,64 € ² |
| b) zusätzliche Rechenkopie (Duplikat) je Rechnung | 4,90 € | 5,68 € ² |

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die EnBW berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2. Steuern und Abgaben:

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Nettobeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Der gerundete Bruttopreis (in **fetter** Darstellung) enthält die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 5%¹, in Höhe von derzeit 16%². Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

3. Gültigkeit:

Die Kostenpauschalen (gemäß Punkt 1.1) gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten; diese sind: Montag – Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr sowie Freitag 7:00 – 12:00 Uhr.

4. Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der (bundesweiten Allgemeinen oder sonst zuständigen) Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontaktdaten der bundesweiten Allgemeinen Schlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851 7957940
Telefax: 07851 7957941
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Internet: www.verbraucher-schlichter.de